

› **NP aktuell**

Informationen
aus der Wallstraße

Ausgabe II / 2012

Lizenzrecht› **Softwarelizenzen dürfen weiterverkauft werden**

- Entscheidung des EuGH v. 03.07.2012, Az. C-128/11

Rechtmäßig erworbene Software-Pakete gehören dem Käufer – unabhängig davon, ob er sie als CD /DVD gekauft oder sie aus dem Internet heruntergeladen hat. Dies schließt nach der nun vorliegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) insbesondere auch das Recht zum Weiterverkauf mit ein.

Der amerikanische Softwareentwickler Oracle hat im Streit um gebrauchte Softwarelizenzen vor Gericht eine Niederlage erlitten: Ein Softwarehersteller könne den Weiterverkauf der bereits gebrauchten Kopien der Software durch einen Kunden nicht im Rahmen von Lizenzbedingungen untersagen. Dies gelte auch dann, wenn die Software nicht physisch, etwa auf CD / DVD, vorliegt, sondern von den Servern des Urheberrechtinhabers heruntergeladen wird, so lautet die Entscheidung des EuGH in Luxemburg.

Erschöpfung der ausschließlichen Nutzung

Die Richter begründen diese weitreichende Entscheidung damit, dass das Recht auf ausschließliche Verbreitung der Programmkopien sich mit dem Erstverkauf erschöpft habe. Wenn der Softwarehersteller im Rahmen des beim Verkauf geschlossenen Lizenzvertrages ein dauerhaftes Nutzungsrecht vorsieht, sei dies nicht an den Erstkäufer gebunden. Dabei könne es keine Rolle spielen, ob es sich um eine CD / DVD oder aber um eine "nichtkörperliche Kopie" aus dem Internet handelt. So oder so habe der Hersteller beim Erstverkauf seine "angemessene Vergütung" erhalten.

Der EuGH hat aber auch Pflichten für den Erstkäufer geregelt: zum einen dürfen die Nutzer ihre Lizenz nicht dadurch aufspalten, dass sie die Software in Teilen weiterverkaufen. Zum anderen muss ein Nutzer beim Verkauf des Lizenzschlüssel gleichzeitig die Kopie auf dem eigenen Rechner unbrauchbar machen – also deinstallieren und löschen. Hintergrund dieser Entscheidung ist laut Gericht die Tatsache, dass das Vervielfältigungsrecht des Programms weiter beim Hersteller liegt. Der Hersteller darf daher alle technischen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass der Erstkäufer dies auch tut.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Urheber- / Verlagsrecht› **Darf man ein per Download erworbenes Hörbuch oder e-Book weiterschenken?**

Um neue Vertriebswege zu erschließen, werden Hörbücher – und auch die neuerdings auf den Markt drängenden e-Books – auch online zum Download angeboten. Der Käufer kommt so einfach und schnell in den Genuss des „Buches“. Alle Anbieter solcher Online-Medien verbieten den Käufern in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch, die heruntergeladenen Dateien an Dritte weiterzugeben, sodass auch ein Weiterschenken oder Weiterverkaufen nur mit Erlaubnis des Verlags zulässig wäre. Die Verlage versuchen so, die leicht kopierbaren Online-Medien vor weiterer – kostenfreier – Verbreitung rechtlich zu schützen.

Eine Klage eines Verbraucherverbands gegen solche

genstand zubillige. Wegen des urheberrechtlichen Schutzes des Hörbuches – und auch des e-Books – stünden dem Erwerber nämlich nur diejenigen Rechte zu, welche sich aus der vertraglich eingeräumten Lizenz ergäben. Auch der im Urheberrecht verankerte Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs. 2 UrhG) könne zu keiner anderen Wertung führen, da Erschöpfung der Rechte des Urhebers bzw. Verlags nur an körperlichen Vervielfältigungsstücken, nicht aber an online in den Verkehr gelangten Werken eintreten würde (OLG Stuttgart, Az. 2 U 49/11, Urt. v. 03.11.2011).

Die deutsche Rechtsprechung billigt somit die Bestrebungen der Verlage, die leicht zu kopierenden und somit für Piraterie besonders anfälligen Hörbücher und e-Books besonders zu schützen. Will man somit ein per Download erworbenes Hörbuch oder e-Books weitergeben, bleibt wohl nur der Weg, das „Buch“ herunterzuladen und dieses zusammen mit dem beim Download verwendeten Speichermedium (z. B. dem genutzten Laptop oder e-Book-Reader) weiterzuschicken. Schon das Herunterladen auf den eigenen Laptop und anschließende Speichern auf einem weiteren Datenträger stellt vor dem Hintergrund der AGB-Regelungen der Verlage ein unzulässiges Kopieren dar – selbst wenn die Datei auf dem Laptop des Schenkers anschließend wieder gelöscht wird.

Die deutschen Gerichte versuchen wohl zu verhindern, dass – wie schon bei Software und MP3-Formaten – ein die Verwerter und Urheber besonders schädigender Zweitmarkt von Gebrauchtformaten auch für Hörbücher und e-Books entsteht. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieses Ansinnen Bestand haben wird: Zur praktisch identisch gelagerten Situation beim Verkauf „gebrauchter“ Software hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jüngst entschieden, dass ein Weiterverkauf gebrauchter Software auch als Download zulässig ist (Az. C-128/11, Urt. v. 03.07.2012; siehe obiger Bericht). Diese Entscheidung wird auch Auswirkungen auf die Rechtslage bei Hörbüchern und e-Books haben.

Dr. Andreas Schoberth
Rechtsanwalt

Telekommunikationsrecht

> Kostendeckel für Roaminggebühren?

Immer mehr Mobilfunkanbieter werben mit Flatrates oder mit einem sog. Kostenairbag-Tarif und versuchen hierdurch Kunden für sich zu gewinnen. Besonderer Vorteil für die Kunden ist die Kostenkontrolle: Wird die vereinbarte Kostengrenze erreicht, greift der „Airbag“ und der Kunde kann weiterhin die Leistung nutzen, ohne ein Anstieg der Ausgaben befürchten zu müssen. Bei Flatrates ist die unbegrenzte Nutzung einer Leistung zu einem zuvor festen Kostenbetrag möglich.

Diese Flatrates und Kostenairbags gelten jedoch überwiegend ausschließlich für die Nutzung in inländischen Netzen, so dass bei einem Auslandsaufenthalt trotzdem hohe Gebühren anfallen können. So auch in einem Fall, über den das Landgericht Saarbrücken zu entscheiden hatte: Der Beklagte hatte einen Mobilfunkvertrag abgeschlossen, der eine Datenflatrate beinhaltete. Während eines mehrtägigen Auslandsaufenthaltes griff er auch weiterhin auf das Internet zu, bis ihm schon bald der Anschluss wegen Überschreitung der Gebührengrenze von € 1.000,-- gesperrt wurde. Letztlich beliefen sich die Roaminggebühren auf € 3.366,87, deren Zahlung der beklagte Kunde jedoch verweigerte. Der Mobilfunkanbieter kündigte daraufhin das Vertragsverhältnis aufgrund des Zahlungsverzugs und klagte die Forderung schließlich ein.

Das LG Saarbrücken wies die Klage ab, da dem Beklagten in gleicher Höhe ein Anspruch auf Schadensersatz zu stehe. Der Mobilfunkanbieter hatte es offensichtlich unterlassen, den Kunden durch SMS oder sonstige Hinweise mitzuteilen, dass bei der Nutzung des Mobilfunkgerätes im Ausland hohe Kosten anfallen. Eine Sperrung des Anschlusses erfolgte ebenfalls zu spät. Das Gericht sah mit dem „Auflaufen lassen von Kosten, die die vereinbarte Vergütung um fast 100%“ übersteigen die Fürsorgepflicht des Mobilfunkanbieters gegenüber dem Kunden verletzt, dem es aufgrund der Buchung einer Flatrate offensichtlich gerade darauf ankam, die entstehenden Kosten kontrollieren zu können. Die Verletzung dieser Fürsorgepflicht führte zu

einem Schadensersatz in gleicher Höhe, so dass die Klage des Mobilfunkanbieters als unbegründet abgewiesen wurde (LG Saarbrücken, Urt. v. 9.3.2012 – Az. 10 S 12/12).

Simone Eckert
Rechtsanwältin

Erbrecht

› Im Ausnahmefall reicht auch Testamentskopie, um Erbe zu werden!

Bekanntlich können Testamente auf unterschiedliche Weise errichtet werden. Die beiden wichtigsten Formen sind das handschriftliche Testament und das vor dem Notar errichtete Testament. Wer ein handschriftliches Testament errichtet, spart sich zunächst die Notargebühren. Abgesehen davon, dass ein ohne juristische Beratung errichtetes Testament später einmal nach Eintritt des Erbfalles zu großen und gerade nicht gewollten Problemen führen kann, sollte in jedem Fall bedacht werden, wie ein solches handschriftliches Testament nach dem eigenen Tod dem Nachlassgericht bekannt gemacht werden muss, um überhaupt Wirksamkeit erlangen zu können. Dies ist ein entscheidender Nachteil handschriftlicher Testamente, die nicht in amtliche Verwahrung gegeben wurden: Es braucht nach dem eigenen Tod zuverlässige Menschen, die das Testament auffinden und auch beim Nachlassgericht abgeben. Dabei gilt der Grundsatz, dass jemand seine Erbenstellung in der Regel nur durch Vorlage des handschriftlichen **Originaltestamentes** nachweisen kann.

In diesem Zusammenhang hat nun das Oberlandesgericht Naumburg in einem Beschluss vom 25.03.2012 (Az. 2 Wx 60/11) aktuell zwei wichtige Dinge herausgearbeitet:

Im Ausnahmefall, dann nämlich, wenn ein Originaltestament nicht mehr aufgefunden werden kann und **gleichzeitig bewiesen** werden kann, dass das handschriftliche Testament vom Erblasser auch selbst ver-

fasst worden ist, reicht für die Erbenfeststellung auch eine bloße Testaments**kopie**.

Weiter führte das Gericht aus: Allein der Umstand, dass bislang nur eine Kopie, nicht aber die Originalurkunde aufgetaucht sei, spreche noch nicht dafür, dass der Erblasser dieses Testament bewusst durch Vernichtung widerrufen wollte. Immerhin sei ja auch möglich, dass das Testament im Original nur verloren gegangen ist und der Erblasser an seinem letzten Willen eigentlich festhalten wollte.

Im vom OLG zu entscheidenden Fall konnte eine Zeugin glaubwürdig schildern, dass sie den Erblasser im Krankenhaus besucht hatte, der dort, auf dem Krankenbett sitzend, auf einem Papierblock sein Testament schrieb. Der Testierende bat daraufhin die Zeugin selbst, eine Kopie seines Testaments anzufertigen, und gab ihr das Original hierzu mit. Nach Rückkehr aus dem Krankenhaus reichte die Zeugin dem Erblasser absprachegemäß das Originaltestament zurück. Die Ablichtung bewahrte sie jahrelang in einem Kochbuch auf. Weil sie zunächst davon ausgegangen war, dass nur Originaltestamente nach dem Tod beim Nachlassgericht abzuliefern wären und es auf Kopien gar nicht ankäme, legte sie erst zehn Jahre nach dem Tod des Testierenden ihre Kopie dem Nachlassgericht vor.

Das OLG Naumburg griff zunächst auf frühere Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zurück, in dem bereits im Jahr 1994 klargestellt worden war, dass das bloße Nichtauffinden des Originaltestaments weder eine tatsächliche Vermutung noch einen Erfahrungssatz begründe, dass das Testament vom Erblasser vernichtet wurde. Weil im vorliegenden Fall eine glaubhafte Zeugin von den konkreten Umständen der Testamentserrichtung berichten konnte, reichte dem OLG ausnahmsweise nur die Vorlage einer Kopie, um die Erben so feststellen zu können, wie sie auf der Testamentskopie vom Erblasser festgelegt worden waren.

Jeder ist gesetzlich verpflichtet, aufgefundene Testamente nach dem Tod des Erblassers beim Nachlassgericht abzuliefern. Dabei müssen alle Schriftstücke dem Nachlassgericht vorgelegt werden, die als Testament verstanden werden könnten; keinesfalls nur das vom Datum jüngste! Allein dem Nachlassgericht kommt die

Kompetenz zu, zu entscheiden, welches Testament bei mehreren das maßgebliche sein soll.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entscheidung sollten nicht nur Originaltestamente beim Nachlassgericht abgeliefert werden, sondern auch alle aufgefundenen Kopien von Testamenten!

> Testamentergänzung: Späterer Zusatz unterhalb der Unterschrift muss erneut unterschrieben werden!

Häufig kommt es vor, dass handschriftliche Testamente Jahre nach der Errichtung noch einmal durchgesehen und Änderungen eingetragen werden. Grundsätzlich sind solche Änderungen jederzeit möglich. Allerdings muss bei solchen später angebrachten Zusätzen dringend beachtet werden, dass nach dem Erbfall nachvollzogen werden kann, dass diese Änderungen auch wirklich vom Testierenden stammen und ebenfalls formgültig zu Papier gebracht sind. Das bedeutet, dass am besten jede Änderung unter Angabe des Datums erneut zu unterschreiben ist.

Eine solche erneute Unterschrift ist insbesondere dann zwingend, wenn Änderungen oder Zusätze räumlich unterhalb der früher einmal vollzogenen Unterschrift eingetragen werden (OLG München, Entsch. v. 13.09.2011, Az. 31 Wx 298/11).

Diese rechtliche Notwendigkeit ergibt sich bereits aus § 2247 BGB, wonach der Erblasser ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten kann. Die Handschrift sowie Unterschrift dienen zum einen dazu, die Authentizität des Testators zu dokumentieren, zum anderen kommt der Unterschrift sog. „Abschlussfunktion“ zu: D.h. wer unterschreibt macht deutlich, dass alles, was er regeln wollte oberhalb steht. Die Unterschrift schließt also ein Dokument ab.

Werden also in einem handschriftlichen Testament räumlich unterhalb der früheren Unterschrift Zusätze eingetragen, müssen diese erneut unterschrieben werden, weil sie von der früheren Unterschrift nicht miterfasst sind!

den, weil sie von der früheren Unterschrift nicht miterfasst sind!

Dr. Nolte

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Familienrecht

> Einsicht ins Grundbuch nach Trennung?

Ist ein Ehegatte Alleineigentümer einer Immobilie und befinden sich die Beteiligten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, steht im Rahmen der Scheidung der Zugewinnausgleich im Raum. Dafür müssen die Beteiligten untereinander Auskunft geben. Oftmals „verschwindet“ Vermögen in der Zeit zwischen Trennung und Scheidung, um den Vermögenstand und etwaige Ausgleichsansprüche möglichst gering zu halten.

Um zu überprüfen, welche Immobilien die Ehefrau im Eigentum hat, wollte der Ehemann im vom OLG Rostock zu entscheidenden Fall (OLG Rostock, Beschl. v. 23.12.2011, Az. 3 W 71/11) Einsicht ins Grundbuch nehmen. Dies wurde ihm verweigert, da er kein „berechtigtes Interesse“ habe. Das OLG Rostock entschied, dass die Grundbucheinsicht für den Nichteigentümer erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat, und hob den erstinstanzlichen Beschluss auf.

Katja Macor

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

V.i.S.d.P.:

Nolte < Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de